



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

hsa Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P

Dr. Daniela Schäfrich ^P

Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Susanne Stollhoff *

Pascal Bartz

Lukas Licht

Camillo Gaul

In Zusammenarbeit mit

Dr. Elisabeth Zinke-Heßler**

Mangerstraße 29

14467 Potsdam

www.hsa-partner.de

T: +49 (0) 331 58 56 98-0

F: +49 (0) 331 58 56 98 99

E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG

* Of Counsel

** nicht als Rechtsanwältin zugelassen

vorgelegt

von

der Samtgemeinde Jümme

und

der Gemeinde Nortmoor

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB

Rechtsanaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen

Dr. Frank Stollhoff

Jens Böttcher

Dr. Jörg Deutscher

Hedwig Lipphardt

Dr. Claudia Viehweger, LL.M.

Dr. Thorsten Schaefer

PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat

Leipziger Platz 11

10117 Berlin

www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94

BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37

BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

A. Sachverhalt

- I. Am 10.12.2025 haben die die vier Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT Germany und TransnetBW den ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 (2025) veröffentlicht. Damit haben gemäß § 12b Abs. 3 EnWG die Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher oder potenzieller Netznutzer, die nachgelagerten Netzbetreiber sowie die Träger öffentlicher Belange und die Energieaufsichtsbehörden der Länder Gelegenheit zur Äußerung.

Die Samtgemeinde Jümme ist ein Gemeindeverband im niedersächsischen Landkreis Leer. Sie besteht aus den drei Gemeinden Detern, Filsum und Nortmoor.

Als Träger öffentlicher Belange, die durch den vorliegenden Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 (2025) berührt werden, nehmen die Samtgemeinde Jümme und die Gemeinde Nortmoor Stellung.

- II. Durch das Gebiet der Samtgemeinde Jümme erstreckt sich bereits eine bestehende Freileitung, die 380-kV-Freileitung Conneforde–Diele. Die Freileitung führt südlich entlang von Nortmoor und Filsum. Insbesondere bei Filsum grenzt die Freileitung unmittelbar an den Siedlungszusammenhang des Ortes (<https://www.flosm.org/de/Stromnetz.html> - abgerufen am 12.01.2026):



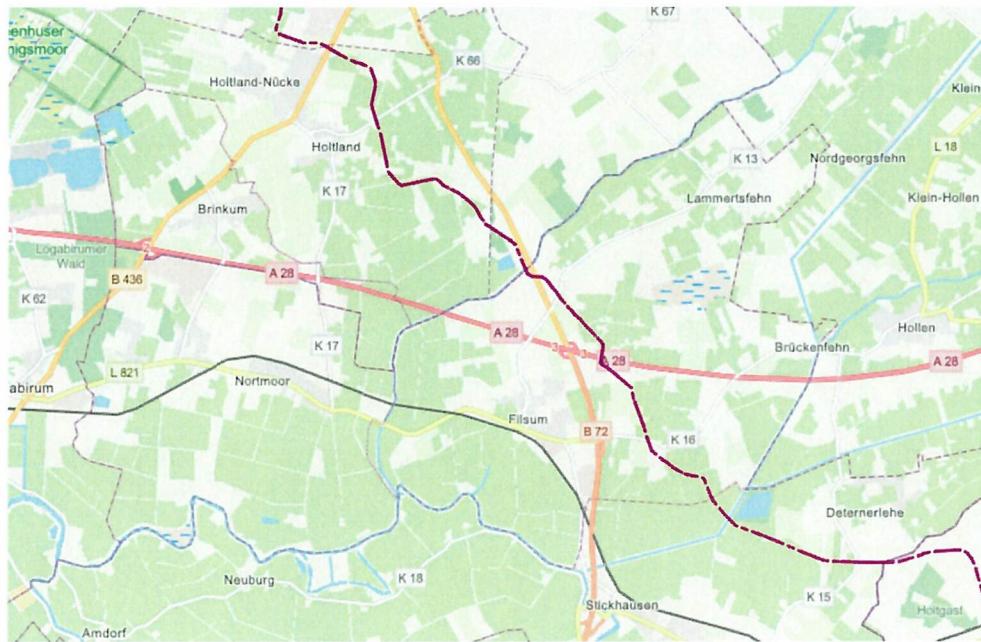
- III. Im 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 (2025) sind die Projekte NOR-9-1 (BalWin1) und NOR-10-1 (BalWin2) enthalten. Beide Projekte sehen die Verlegung von Hochspannungsgleichstrom-Übertragungskabeln mit einer Übertragungsleistung von jeweils 2.000 MW vor.

NOR-9-1 (BalWin 1) soll als Offshore-Netzanbindungssystem einen Offshore-Windpark in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt Wehrendorf in Niedersachsen anbinden.

NOR-10-1 (BalWin2) dient ebenfalls einem Offshore-Netzanbindungssystem für einen Offshore-Windpark in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt Westernkappeln in Nordrhein-Westfalen.

Bis südlich von Rieste sollen die beiden Leitungen parallel verlegt werden.

Ein möglicher Trassenverlauf des Neubaus der Leitung im Rahmen der Maßnahme M243 wird auf der Website des Vorhabenträgers Amprion wie folgt dargestellt (<https://www.amprion.net/Netzausbau/Unsere-Projekte/Offshore/> - abgerufen am 12.01.2026, möglicher Trassenverlauf lila):



Der Vorhabenträger Amprion rechnet mit einem Schutzstreifen von insgesamt ca. 18 m für die beiden Leitungen BalWin1 und BalWin2, verweist aber darauf, dass dies je nach den örtlichen Gegebenheiten variieren könnte.

BalWin1 und BalWin2 sind landseitig als Erdkabel geplant (<https://www.amprion.net/Netzausbau/Unsere-Projekte/BalWin1-und-BalWin2/> - abgerufen am 12.01.2026 sowie Entwurf Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO), Stand März 2025, S. 164, abrufbar unter https://beteiligung-landesplanung.de/LROPNiedersachsen/beteiligungsunterlagen/02_Begründung_Teil_A_bis_G.pdf?utm_source=chat-gpt.com – abgerufen am 12.01.2026).

IV. Das Projekt unter der Projektnummer P470 umfasst sowohl bereits im vorherigen Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) bestätigte Maßnahmen als auch im ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 (2025) angeführte Maßnahmen.

1. Bereits in dem Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) wurden als Maßnahmen des Projekts P470 die beiden Maßnahmen M813 und M814 bestätigt (https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-03/NEP_2037_2045_Bestaetigung.pdf - S. 260). Der

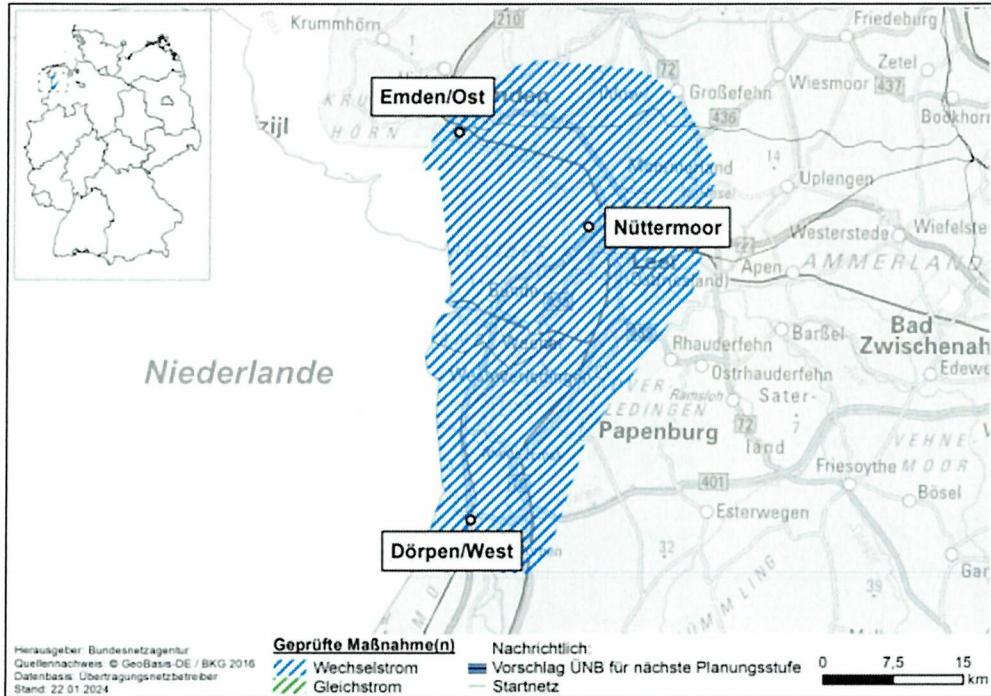


Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) wurde von der Bundesnetzagentur am 01.03.2024 auf Grundlage der Fassung des zweiten Entwurfs vom 12.06.2023 bestätigt (https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-03/NEP_2037_2045_Bestaetigung.pdf - S. 3).

Der in den beiden Maßnahmen M813 und M814 enthaltene Neubau einer neuen Trasse als 380 kV-Doppelleitung mit einer Stromtragfähigkeit von 4000 A je Stromkreis von Emden/Ost über das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum Nüttermoor nach Dörpen/West ist damit bereits bestätigt. Der Anschluss von zwei Offshore-Anbindungssystemen sowie der DC-Verbindung DC40 über einen DC-Hub im Suchraum Nüttermoor ist ebenfalls bereits bestätigt.

Das Projekt P470 wird im bestätigten Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) auf S. 260 wie folgt dargestellt:

P470: Netzausbau Emden/Ost – Suchraum Nüttermoor – Dörpen/West





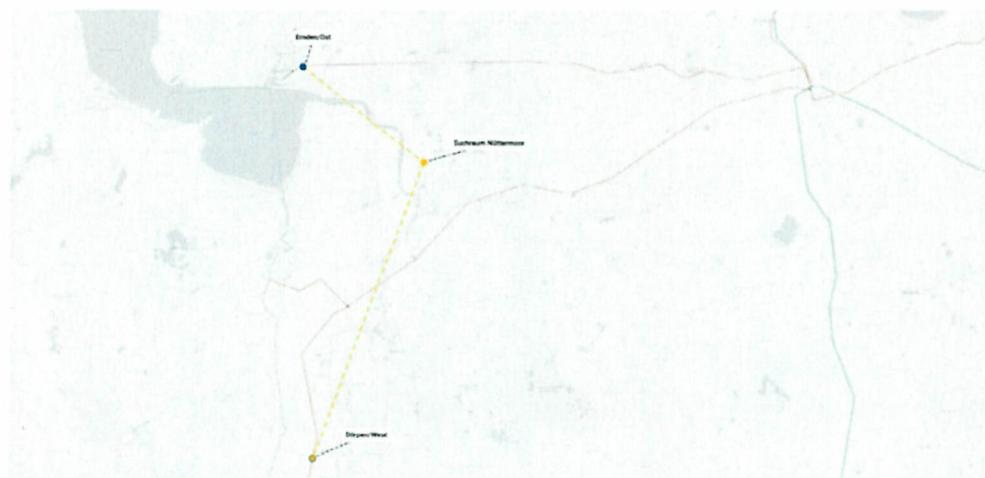
2. Unter der Projektnummer P470 enthält der vorliegende Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 (2025) die beiden Punktmaßnahmen M813SA1 und M813TR1 (Begleitdokument zum Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045, Version 2025, 1. Entwurf, S. 32).

M813SA1 umfasst den Bau einer 380-kV-AC-Schaltanlage im Suchraum Nüttermoor.

Mit der Maßnahme M813TR1 sollen drei 380/110-kV-Transformatoren in Nüttermoor errichtet werden.

In dem Projektsteckbrief zu P470 wird auf der Karte des geplanten Projekts das Projekt westlich der Samtgemeinde Jümme verortet. Der Suchraum Nüttermoor wird nordwestlich der Stadt Leer verortet (Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045, Version 2025, 1. Entwurf – Projektsteckbriefe, S. 624):

Karte des geplanten Projekts



Quelle: Übertragungsnetzbetreiber/Kartengrundlage © Mapbox | © OpenStreetMap

Da es sich bei der Kartendarstellung nur um eine vorläufige räumliche Verortung des Projekts P470 handelt und ausweislich des Projektsteckbriefs zu P470 (Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045, Version 2025, 1. Entwurf – Projektsteckbriefe, S. 622) der Suchraum Nüttermoor definiert wird als Suchraum Stadt Leer (Ostfriesland), Gemeinde Moormerland sowie die Samtgemeinden Jümme und Hesel, behandelt die vorliegende Stellungnahme auch die zu Projekt P470 gehörenden beiden Maßnahmen M813SA1 und M813TR1.

B. Stellungnahme

Die Samtgemeinde Jümme, insbesondere ihre Gemeinden Nortmoor und Filsum, wären durch die Verwirklichung des Projekts P470 auf dem Samtgemeindegebiet in ihrer kommunalen Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt. Überdies trägt die Samtgemeinde Jümme bereits jetzt einen erheblichen Anteil an der Last, die die niedersächsischen Gemeinden im Rahmen des Netzausbau trifft. Es ist daher aus Sicht der Samtgemeinde Jümme ein Trassenverlauf für die Neuerrichtung der 380 kV-Doppelleitung nebst den Punktmaßnahmen M813SA1 und M813TR1 des Projekts P470 zu wählen, der nicht über das Gebiet der Samtgemeinde Jümme verläuft.

- I. Den Maßstab dafür, was einer Gemeinde als Eingriff in ihre kommunale Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG durch die Fachplanung aufgebürdet werden kann, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 16.12.1988 – 4 C 40/86 – juris, Rn. 43 dargelegt:

„Inmaterieller Hinsicht umfaßt die Planungshoheit der Gemeinde nach ständiger Rechtsprechung des Senats das ihr als Selbstverwaltungskörperschaft zustehende Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung in ihrem Gebiet (vgl. Urteil vom 11. April 1986 - BVerwG 4 C 51.83 - BVerwGE 74, 124 <132>). Die Gemeinden können in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt werden, wenn das Vorhaben eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Urteil vom 11. April 1986 a.a.O.; Urteil vom 30. Mai 1984 - BVerwG 4 C 58.81 - BVerwGE 69, 256 <261>).“

Diese Rechtsprechung wird vom Bundesverwaltungsgericht als ständige Rechtsprechung fortgeführt, wie der Beschluss vom 28.02.2013 – 7 VR 13/12 – juris, Rn. 23 zeigt:

„Eine Gemeinde wird durch eine überörtliche Fachplanung in ihrer Planungshoheit nur beeinträchtigt, wenn die Fachplanung eine konkrete gemeindliche Planung nachhaltig stört oder wegen ihrer Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht (stRspr; Urteile vom 16. Dezember 1988 - BVerwG 4 C 40.86 - BVerwGE 81, 95 <106> = Buchholz 442.40 § 30 LuftVG Nr. 1 S. 11 und vom 21. März 1996 - BVerwG 4 C 26.94 - BVerwGE 100, 388 <394> = Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 114 S. 127).“

- II. Insbesondere die Gemeinden Nortmoor und Filsum wären in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt, da die bestehende 380-kV-Freileitung Conneforde–Diele die Entwicklungsmöglichkeiten des Siedlungsraums bereits jetzt in südlicher Richtung begrenzt und eine zusätzliche Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten durch die im Rahmen des Projekts P470 neu zu errichtende 380 kV-Doppelleitung nebst der beiden Punktmaßnahmen M813SA1 und M813TR1 wegen ihrer großräumigen Auswirkungen wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzöge.
 - 1. Ein denkbarer Verlauf der im Rahmen des Projekts P470 neu zu errichtenden 380 kV-Doppelleitung im Bereich zwischen Leer (Ostfriesland)/Logabirum und Nortmoor würde die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten Nortmoors in Richtung Leer über die bereits jetzt bestehende Einschränkung durch die 380-kV-Freileitung Conneford–Diele hinaus dauerhaft einschränken.

Die Schutzstreifenbreite, die Hochspannungsfreileitungen zu Bebauung einhalten müssen, führt zu einer deutlichen Zerschneidung des Siedlungsbereichs von Logabirum und Nortmoor.

Da in Niedersachsen der Landesraumordnungsplan in Nr. 4.2.2 Abs. 06 Satz 1 Anlage 1 LROP-VO als Ziel der Raumordnung festlegt, dass Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen so zu planen sind, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude), einhalten können, wenn a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und b) diese Gebiete dem Wohnen dienen und zudem die Gemeinde bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen hat, könnte Nortmoor keine Wohnbebauung in Richtung Leer bauleitplanerisch ermöglichen, ohne gegen die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB zu verstößen.

Da in beide Richtungen der Trasse der Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden, die im beplanten oder im unbeplanten Innenbereich liegen und dem Wohnen dienen, einzuhalten ist, entstünde ein mindestens 800 m breiter Korridor, in dem die Gemeinde

Nortmoor ihrer Möglichkeit, Wohnbebauung bauleitplanerisch zu ermöglichen, verlustig ginge. Entwicklungsmöglichkeiten hin zu einem städtischen Verdichtungsraum Leer wären damit auf Dauer ausgeschlossen. Die Entwicklungsmöglichkeit zu einem städtischen Verdichtungsraum ist jedoch ein Belang der langfristigen Siedlungsentwicklung. Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung sollen gemäß Absatz 04 Satz 10 Anlage 1 LROP-VO bei der Planung von Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen berücksichtigt werden. Nach der vorliegenden Konzeption scheinen diese Aspekte der langfristigen Siedlungsentwicklung durch die Einbeziehung der Samtgemeinde Jümme in den Suchraum nicht berücksichtigt zu werden.

Zu berücksichtigen ist überdies, dass der Mindestabstand von 400 m lediglich ein raumordnerisch festgelegtes Ziel darstellt. Wollten die Gemeinden Nortmoor, Filsum oder Detern mit Rücksicht auf die etwa vom BUND e. V. vertretene Auffassung, der Mindestabstand solle 600 m betragen (Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, WD 8 - 3000 - 011/19, S. 14), Wohnbebauung nur ab diesem Abstand planen, ergäbe sich ein wohnbebauungsfreier Korridor von 1,2 km.

Hinzu kämen Beeinträchtigungen des Siedlungsbildes, die mit der Ausführung von Hochspannungsleitungen als Freileitungen zwangsläufig einhergehen.

2. Ein Trassenverlauf der Hochspannungsleitung östlich von Nortmoor, westlich von Filsum würde die Entwicklungsmöglichkeiten Nortmoors in Richtung Leer nicht beeinträchtigen. Planvorstellungen Filsums wären dann jedoch in westlicher Richtung eine Grenze durch die im Rahmen des Projekts P470 neu zu errichtenden 380 kV-Doppelleitung gesetzt.

Da auch in dieser denkbaren Variante in beide Richtungen gemäß Nr. 4.2.2 Abs. 06 Satz 1 Anlage 1 LROP-VO jeweils ein Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden, die im beplanten oder im unbeplanten Innenbereich liegen und dem Wohnen dienen, einzuhalten wäre, würden der Gemeinde Filsum wesentliche Teile ihres Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung von Wohngebieten oder anderen Gebieten, in denen das Wohnen ermöglicht wird, entzogen.

3. Die dargelegten Bedenken gegen eine Streckenführung der im Rahmen des Projekts P470 neu zu errichtenden 380 kV-Doppelleitung über das Gebiet der Samtgemeinde Jümme gelten auch hinsichtlich der beiden Punktmaßnahmen M813SA1 (Bau einer 380-kV-AC-Schaltanlage im Suchraum Nüttermoor) und M813TR1 (Bau dreier 380/110-kV-Transformatoren in Nüttermoor), da diese eine Verbindung zu der 380 kV-Doppelleitung voraussetzen, eine Verwirklichung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Jümme durch den mindestens 800 m breiten, von Wohnbebauung freizuhaltenden Korridor durch das jeweilige Gemeindegebiet wesentliche Teile desselben einer durchsetzbaren Planung entzöge und damit die Gemeinden in ihrer Planungshoheit beeinträchtigten.

III. Die Inanspruchnahme des Gebietes der Samtgemeinde Jümme kann auch vor dem Hintergrund nicht überzeugen, dass bereits die Projekte NOR-9-1 (BalWin1) und NOR-10-1 (BalWin2) auf dem Gebiet der Samtgemeinde Jümme verwirklicht werden sollen. Damit wird ihr Gemeindegebiet bereits in erheblichem Umfang durch Maßnahmen des überregionalen Netzausbau in Anspruch genommen. Zwar ist vorgesehen, diese Vorhaben als Erdkabel umzusetzen, wodurch Beeinträchtigungen des Ortbildes im Vergleich zur Realisierung als Höchstspannungsfreileitungen reduziert werden. Gleichwohl gehen auch Erdkabel mit erheblichen Eingriffen in Grund und Boden, dauerhaften Nutzungseinschränkungen, Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächen sowie mit einer langfristigen Vorprägung der räumlichen Entwicklung einher. So wird vonseiten des Deutschen Bauernverbands der Eingriff in den Boden durch Erdkabel kritisiert (https://www.bauernverband.de/fileadmin/user_upload/dbv/pressemitteilungen/2024/KW_01-25/KW_08/2024_-_PM_26_-_Erdkabel.pdf - abgerufen am 12.01.2026).

Hinzu kommt die bereits bestehende 380-kV-Freileitung Conneforde–Diele mit den einhergehenden Beeinträchtigungen des Ortbildes – insbesondere der Gemeinde Filsum – sowie den bauleitplanerischen Einschränkungen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, die Wohngebäude ermöglichen sollen (Mindestabstand von 400 m gemäß Nr. 4.2.2 Abs. 06 Satz 1 Anlage 1 LROP-VO).

Die Samtgemeinde Jümme leistet damit bereits einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und trägt die damit verbundenen infrastrukturellen Lasten. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Samtgemeinde geboten, im Rahmen des Netzentwicklungsplans weitere Belastungen – – insbesondere durch zusätzliche

Höchstspannungsleitungen in Freileitungsbauweise – zu vermeiden und die kommunale Planungshoheit sowie verbleibende Entwicklungsspielräume besonders zu berücksichtigen.

- IV. Es ist zu fordern, dass hinsichtlich wesentlicher Ergebnisse und kritischer Punkte der Beteiligungen auch eine inhaltliche Auseinandersetzung innerhalb der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 12b Abs. 4 EnWG erfolgt, weil nur dann eine nachvollziehbare Begründung des Netzentwicklungsplans in Erfüllung der Anforderungen insbesondere des § 12b Abs. 1 Satz 2 EnWG gewährleistet ist (*Kober* in Theobald/Kühling, 131. EL September 2025, EnWG § 12b Rn. 46). § 12b Abs. 1 Satz 2 EnWG fordert, dass der Netzentwicklungsplan alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthält. Als ein solcher kritischer Punkt der Beteiligung erweisen sich nach Auffassung der Samtgemeinde Jümme die oben dargestellten Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Jümme und ihrer Mitgliedsgemeinden. Eine Auseinandersetzung mit der vorliegenden Stellungnahme hat daher zu erfolgen.



Dr. Hentschke



Bartz

(Rechtsanwalt)